



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 03. 02. 2010 Nr. 8

Inhalt

1. Hauptsatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
2. Impressum

Hauptsatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Aufgrund des § 7 i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt.
3. die Zustimmung der Inanspruchnahme der über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und Ziff. 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt.
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- (1) als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA:
 - den Hauptausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
- (2) als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
 - den Finanzausschuss
 - den Schul-, Kultur- und Sportausschuss
 - den Sozialausschuss
 - den Wirtschafts- und Umweltausschuss
 - den Ordnungsausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss abschließend darüber:
 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 33 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB),
 3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 1. Finanzausschuss
 2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
 3. Sozialausschuss
 4. Wirtschafts- und Umweltausschuss
 5. Ordnungsausschuss
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse können durch den Stadtrat je 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden:
 1. Finanzausschuss
 2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss
 3. Sozialausschuss
 4. Wirtschafts- und Umweltausschuss
 5. Ordnungsausschuss

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenden Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 6 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 10 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Oebisfelde-Weferlingen statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Stadtteilen/Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:

Bösdorf,	8
Eickendorf,	6
Etingen,	10
Kathendorf,	7
Oebisfelde,	20
Rätzlingen,	10
Eschenrode,	9
Döhren,	7
Hödingen,	8
Hörsingen,	8
Schwanefeld,	8
Seggerde,	8
Siestedt,	10
Walbeck,	10
Weferlingen,	14
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Für den Zeitraum der ersten Wahlperiode nach wirksamer Bildung der „Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ wird der Bürgermeister der ehemals selbstständigen Gemeinde zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates und führt die Funktion des Ortschaftsbürgermeisters aus (Übergangsregelung).

- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

§ 17 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. die Beschlussfassung über die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungssysteme.
 2. die Beschlussfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der in Ziff. 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind,
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
 4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigung und die Entwicklung deskulturellen Lebens,

5. die Beschlussfassung über Verträge innerhalb einer Wertgrenze bis 500,00 Euro über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen im Rahmen der übrigen Aufgaben des Ortschaftsrates,
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.
- (3) Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 18 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Schaukästen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen an folgenden Standorten:
 - 39646 Oebisfelde, Lange Straße 12, Rathaus
 - 39356 Weferlingen, Kirchplatz 10, Rathaus

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushängefrist endet.

- Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Hauptstelle der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in 39646 Oebisfelde, Lange Straße 12 und in der Außenstelle der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in 39356 Weferlingen, Kirchplatz 10, zu den Dienstzeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates Oebisfelde-Weferlingen und seiner Ausschüsse erfolgt in angemessener Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung – durch Aushang in den in Abs. 1 benannten Schaukästen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages an den genannten Schaukästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften Bösdorf, Döhren, Eickendorf, Eschenrode, Etingen, Hödingen, Hörsingen, Kathendorf, Oebisfelde, Rätzlingen, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Walbeck und Weferlingen erfolgt im Schaukasten vor dem Rathaus Oebisfelde in 39646 Oebisfelde, Lange Straße 12 und im Schaukasten vor dem Rathaus Weferlingen in 39356 Weferlingen, Kirchplatz 10, und in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaft.

Die Standorte der Schaukästen sind folgende:

- | | |
|-----------------------------|--|
| – Bösdorf | 39359 Bösdorf, Im Winkel 1 |
| – Döhren | 39356 Döhren, Bahnhofstraße (neben Kriegerdenkmal) |
| – Eickendorf | 39359 Eickendorf, Dorfplatz |
| | 39359 Eickendorf, Hütteberg |
| – Eschenrode | 39356 Eschenrode, Dorfstraße 36 |
| – Etingen | 39359 Etingen, Hauptstraße 11 |
| – Hödingen | 39356 Hödingen, Dorfstraße 26 |
| – Hörsingen | 39356 Hörsingen, Kleine Straße 68 (Bushaltestelle) |
| – Kathendorf | 39359 Kathendorf, Etinger Straße 2 |
| – Oebisfelde OT Breitenrode | 39646 Oebisfelde, Bauernende 26 |
| – Oebisfelde OT Buchhorst | 39646 Oebisfelde, Hauptstraße 9/11 |
| – Oebisfelde OT Gehrendorf | 39646 Oebisfelde, Bösdorfer Straße |
| – Oebisfelde OT Lockstedt | 39646 Oebisfelde, Wenzelplatz |
| – Oebisfelde OT Niendorf | 39646 Oebisfelde, Lindenallee 34 |
| – Oebisfelde OT Wassensdorf | 39646 Oebisfelde, Dorfstraße 26 |
| – Oebisfelde OT Weddendorf | 39646 Oebisfelde, Drömlingsstraße 47 |
| – Rätzlingen | 39359 Rätzlingen, Eickendorfer Straße 1 |
| – Schwanefeld | 39343 Schwanefeld, Dorfstraße (Bushaltestelle) |
| | 39343 Schwanefeld, Siedlung 78 |
| – Seggerde | 39356 Seggerde, Dorfstraße 18 |
| – Siestedt | 39356 Siestedt, Hauptstraße 22 |
| – Siestedt OT Ribbensdorf | 39356 Siestedt, Am Plan 2 |
| – Siestedt OT Klinze | 39356 Siestedt, Lindenstraße 15 (gegenüber) |
| – Walbeck | 39356 Walbeck, Marktplatz 91 |
| | 39356 Walbeck, Drachenberg (ehemals Wasserturm) |
| – Weferlingen | 39356 Weferlingen, Steinweg / Eingang Amtsgarten |

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Schaukästen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Silke Wolf
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 20.01.2010, Beschluss-Nr.: SROW-407-10-BV wurde mit Verfügung des Landkreises Börde, Kommunalaufsicht gemäß § 7 Abs. 2 der GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z. Z. gültigen Fassung am 28.01.2010, Akz: II.15.1.00.21.01 genehmigt.

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug: Internet: